



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

- ausschließlich per Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-1308

FAX +49 (0) 30 18 10400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 30. Juli 2019

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbssteuerrechts (BMF, NKR-Nr. 4928)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft, soweit dies aufgrund der Angaben im Regelungsentwurf möglich war.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Kein Aufwand Kein Aufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	nicht beziffert nicht beziffert
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand: Verwaltung (Länder) Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	nicht beziffert nicht beziffert nicht beziffert nicht beziffert
„One in, one out“-Regel	Die Höhe des „In“ sowie die nach der „One in, one out“-Regel notwendige Kompensation sind nicht ausgewiesen .

Evaluierung	Eine Evaluierung nach dem Staatssekretärsbeschluss ist nicht vorgesehen .
<p><i>Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in diesem Regelungsvorhaben.</i></p> <p>Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den entstehenden Erfüllungsaufwand nicht beziffert. Somit entspricht der Regelungsentwurf nicht den Anforderungen einer Gesetzesvorlage an die Bundesregierung.</p> <p>Zugleich ist der NKR dadurch nicht in der Lage, die Darstellung des Erfüllungsaufwandes auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit zu prüfen und damit seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Der Regelungsentwurf sieht ferner keine Evaluierung vor, obwohl diese aufgrund des Staatssekretärsbeschlusses aus Sicht des NKR erforderlich ist. Zudem fehlen Angaben zu einer Kompensation des laufenden Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft nach der „One in, One out“-Regel. Der Regelungsentwurf genügt folglich keinem der Prüfkriterien, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind.</p>	

II. Im Einzelnen

Durch die Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes (GrEStG) sollen missbräuchliche Steuergestaltungen zur Vermeidung der Grunderwerbssteuer im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen (sog. „Share deals“) eingedämmt werden.

Insbesondere soll die Schwelle bezüglich der Beteiligung, ab der eine Grunderwerbssteuerpflicht aktuell greift, von 95 Prozent auf 90 Prozent abgesenkt werden (§ 1 Abs. 2a GrEStG). Zudem soll ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften eingefügt werden (§ 1 Abs. 2b GrEStG). Damit sollen Anteilseignerwechsel ab einer Beteiligungsschwelle von mindestens 90 Prozent erfasst sein. Der maßgebliche Zeitraum soll durch eine Anhebung der Haltefristen statt fünf künftig zehn Jahre betragen. Dies bedeutet, dass die Grunderwerbsteuer folglich künftig fällig wird, wenn 90 Prozent der Anteile an einem Gesellschaftsvermögen einer Kapitalgesellschaft innerhalb von zehn Jahren von neuen Gesellschaftern – mittelbar oder unmittelbar – erworben werden.

Daneben sind Übergangsregelungen aufgrund des zeitlichen Anknüpfungspunktes der Regelungen enthalten; der Regelungsentwurf sieht eine Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen, eine Verlängerung der Vorbehaltensfrist in § 6 GrEStG auf fünfzehn Jahre und die Aufhebung der Begrenzung des Verspätungszuschlags. 6 GrEStG vor.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Es wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entstehen. Dieser ist im Regelungsentwurf weder qualitativ noch quantitativ dargestellt. Aus Sicht des NKR ist eine Schätzung zwingend erforderlich.

Verwaltung (Bund und Länder)

Es wird ein nicht unerheblicher zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen. Dieser ist im Regelungsentwurf weder qualitativ noch quantitativ dargestellt. Zudem wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Nach der Darstellung des BMF wird dieser insbesondere für die IT-Umsetzung im Bereich der Festsetzung der Grunderwerbsteuer durch den neuen Ergänzungstatbestand in § 1 Absatz 2b GrEStG entstehen. Die Höhe des Aufwands ist jedoch nicht beziffert. Aus Sicht des NKR ist eine Schätzung des für die Verwaltung in Bund und Ländern entstehenden Aufwands zwingend erforderlich.

II.2. „One in, one out“-Regel

Die auf Grundlage der „One in, one out“-Regel relevante Höhe des „In“ sowie dessen Kompensation sind nicht ausgewiesen, obwohl mit einem nicht unerheblichen laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu rechnen ist.

II.3. Evaluierung

Eine Evaluierung ist im Regelungsentwurf nicht vorgesehen. Nach dem Staatssekretärsbeschluss vom 23.01.2013 bedarf indes jeder „wesentliche“ Regelungsentwurf einer Evaluierung. Aus Sicht des NKR ist ungeachtet der fehlenden Quantifizierung davon auszugehen, dass die für die Frage der Wesentlichkeit im Sinne des Staatssekretärsbeschlusses erforderlichen Schwellen überschritten werden. Eine Evaluierung ist daher zwingend erforderlich.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in diesem Regelungsvorhaben.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den entstehenden Erfüllungsaufwand nicht beziffert. Somit entspricht der Regelungsentwurf nicht den Anforderungen einer Gesetzesvorlage an die Bundesregierung.

Zugleich ist der NKR dadurch nicht in der Lage, die Darstellung des Erfüllungsaufwandes auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit zu prüfen und damit seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Der Regelungsentwurf sieht ferner keine Evaluierung vor, obwohl diese aufgrund des Staatssekretärsbeschlusses aus Sicht des NKR erforderlich ist. Zudem fehlen Angaben zu einer Kompensation des laufenden Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft nach der „One in, One out“-Regel. Der Regelungsentwurf genügt folglich keinem der Prüfkriterien, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind.



Prof. Dr. Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende



Schleyer
Berichterstatter

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen
Normenkontrollrats (NKR) vom 30. Juli 2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Die Bundesregierung nimmt die Ansicht des NKR, dass der Regelungsentwurf nicht den Anforderungen einer Gesetzesvorlage an die Bundesregierung entspricht, zur Kenntnis. Eine Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes ist nicht erforderlich.

Der Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die von den Finanzministerinnen und Finanzministern der Länder vorgelegten Formulierungsvorschläge um. Die Länder haben zudem die Verwaltungs- und Ertragshoheit bezüglich der Grunderwerbsteuer.

Die Regelungen zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer wurden wegen ihrer Komplexität in ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, um im parlamentarischen Verfahren ausreichend Raum für die erforderlichen intensiven Beratungen einzuräumen. Die Fragen zum Erfüllungsaufwand sollten deshalb im parlamentarischen Verfahren erörtert werden.

Eine konkrete Bezifferung des Erfüllungsaufwands im Gesetzentwurf ist nicht möglich, da die durch die Neuregelungen betroffenen Steuergestaltungen bisher nicht grunderwerbsteuerbar sind und über nicht steuerbare Transaktionen von Seiten der Länder, die für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständig sind, keine Aufzeichnungen geführt werden.

Eine Evaluierung ist nicht zielführend. Die Länder werden auch weiterhin keine Aufzeichnungen darüber führen, wie viele Transaktionen als „Share Deals“ grunderwerbsteuerfrei durchgeführt werden.

Dokumentenname	Stellungnahme_zum_Normenkontrollrat_1908091.docx
Ersteller	BMF
Stand	30.07.2019 17:36

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes.

Die Bundesregierung beschließt ferner die von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegte Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes.